

Allgemeine Geschäftsbedingungen der imos AG, Planckstraße 24, DE-32052 Herford

Stand : 1. Juli 2004

1. Gegenstand

1.1 Sämtlichen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Standard-Software (im folgenden „Software“ genannt) durch imos AG (im folgenden „imos“ genannt) liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde.

1.2 Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von imos erforderlich. Alle Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch imos. Übernimmt imos für bestimmte Eigenschaften der Software eine Garantie, ist eine solche Garantie nur dann für imos verbindlich, wenn diese durch imos schriftlich erklärt worden ist. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigelegt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

1.4 Voraussetzung für die Erbringung der jeweiligen Lieferungen und Leistungen ist der Abschluss eines wirksamen schriftlichen Vertrags durch den Kunden und imos.

2. Angebote

2.1 Alle Angebote von imos sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigungen von imos verbindlich. Geringfügige technische bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich imos auch nach Annahme des Angebots durch den Kunden vor.

2.2 Der Kunde wird das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch imos zugänglich machen.

3. Liefer- und Leistungsumfang

3.1 Der Liefer- und Leistungsumfang ist im Vertrag im Einzelnen beschrieben.

3.2 Die Software wird auf einem für das entsprechende Rechnersystem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form als Objektcode geliefert. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird daher nicht ausgeliefert.

4. Implementierung

Die Implementierung wird, sofern nicht etwas anderes im Vertrag festgelegt, vom Kunden in eigener Verantwortung durchgeführt.

5. Termine, Fristen

5.1 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese vom Kunden und von imos schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.

5.2 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die imos nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.

5.3 Liefertermine sind dann von imos eingehalten, wenn imos den Datenträger und die dazugehörige Dokumentation bis zu dem vereinbarten Termin dem Kunden übergeben hat.

6. Vergütung und Fälligkeit

6.1 Vergütung und Nebenkosten gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

6.2 Die Vergütung ist bei Lieferung fällig. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine verspätete Zahlung ist mit sieben (7) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

7. Sachmängel und Rechtsmängel

7.1 Mangeldefinition

7.1.1 Sachmangel

Es liegt ein Sachmangel vor, wenn die Vertragssoftware nicht die vertragliche Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet.

7.1.2 Rechtsmangel

An der Vertragssoftware stehen imos und / oder Dritten Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung erforderliche Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.

7.2 Verjährungsfrist

Ansprüche wegen Sach- und / oder Rechtsmangel verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Programme. Dies gilt nicht im Falle von 7.11.

7.3 Änderung von Programmen durch Kunden

Soweit der Kunde Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängel, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind auch die Fehleranalyse und Beseitigung durch imos dadurch nicht beeinträchtigt wird.

7.4 Untersuchungs- und Rügepflicht

Nach Ablieferung der Vertragssoftware an den Kunden wird der Kunde diese und die Dokumentation auf Vollständigkeit und etwaige Mängel hin untersuchen und Beanstandungen imos umgehend mitteilen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 73 HGB. Verletzt der Kunde diese Pflicht, stehen dem Kunden die Rechte, wie sie zu Mängeln im folgenden Abschnitt geregelt sind, hinsichtlich solcher Sachmängel, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung offensichtlich gewesen wären, nicht mehr zu.

7.5 Mitteilung der Mängel durch den Kunden

Etwa auftretende Mängel sind vom Kunden in für imos möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und imos möglichst schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

Erhält imos Kenntnis von Mängeln gemäß Ziffer 7.4 und 7.5 wird er wie folgt nacherfüllen:

7.6 Nacherfüllung

imos ist berechtigt, die Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Nachbesserung zu beseitigen oder durch Neulieferung zu erledigen. Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine Neulieferung oder Nachbesserung verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.

Die Mängelbeseitigung durch imos kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen. Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der dadurch bei imos entsteht, dass Programme von Kunden an einem anderen Ort als der oben genannten Sitz von Kunden verbracht wurden, trägt der Kunde.

Stellt sich heraus, dass ein vom Kunde gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf ein Programm nach dem Programmstand zurückzuführen ist, ist imos berechtigt, den mit der Analyse und sonstigen Bearbeitungen entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen bei imos gegenüber dem Kunden zu berechnen, sofern der Kunde bei der Meldung dieses Mangels, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7.7 Minderung oder Rücktritt

Ist imos mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens 2 Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, imos eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens

2 Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist imos auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Das Abwarten von Fristen und Fristsetzungen durch den Kunden ist entbehrlich, wenn dies dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn imos die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat.

Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nacherfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht imos während der Nachfristen die Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei.

7.8 Schadensersatz und Aufwendungsersatz

Neben dem Rücktritt und der Minderung kann der Kunde, wenn imos ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.

7.9 Beschränkung der Ansprüche bei unerheblichen Mängeln

Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz anstelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.

7.10 Nutzungsentschädigung bei Rücktritt

Im Falle des berechtigten Rücktritts ist imos berechtigt, für die durch Kunden gezogene Nutzung aus der Anwendung der Programme in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird nach einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Programme ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Programme aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

7.11 Arglist / Garantie

Im Falle der Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch imos bleiben die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel unberührt.

Die in diesem Vertrag nebst seinen Anlagen enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen, Leistungsbeschreibung und Leistungszusagen verstehen sich ausschließlich als Beschaffenheitsangaben im Sinne der § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB bzw. § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB und nicht als selbstständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Selbstständige Garantieversprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtssinne liegen nur vor, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als selbstständige Garantie, Beschaffenheitsgarantie oder Haltbarkeitsgarantie gekennzeichnet sind.

7.12 Maßnahmen behaupteter Rechtsmängel

7.12.1 Information

Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten durch die Software, deren Bezeichnung oder deren Dokumentation gegen dem Kunden geltend, wird der Kunde imos darüber unverzüglich informieren und imos soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde imos jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde imos sämtliche erforderliche Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen.

7.12.2 Maßnahmen

Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann imos nach seiner Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass er

- a) von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten vom Kunden eine für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder
- b) die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
- c) die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eines Softwareaustauschs, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt oder
- d) einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Im übrigen gelten die Regelungen dieser Ziffer 6 bei Rechtsmängeln entsprechend.

8. Rechteinräumung

8.1 Rechtseinräumung auf Dauer

imos räumt den Kunden gegen die im Programmschein genannte Vergütung das einfache (nicht ausschließliche) Recht ein, die Vertragssoftware auf Dauer der im Programmschein genannten Anzahl von Arbeitsplätzen und Zeit gleich zu nutzen.

8.2 Installation, Laden, Ablauf

Der Kunde ist damit berechtigt, die Vertragssoftware auf maximal der im Programmschein genannten Anzahl von Arbeitsplätzen zu installieren, zu laden und ablaufen zu lassen.

8.3 Sicherheitskopien

Zusätzlich ist der Kunde berechtigt, Sicherungskopien und übliche Datensicherung in angemessener Anzahl zu erstellen.

8.4 Bearbeitungsrecht

Der Kunde ist berechtigt, im Falle einer zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Änderung oder zur Beseitigung eines Fehlers die Software zu bearbeiten. Beachte aber 7.10.

8.5 Erweiterung des Nutzungsrechts

Zu einer weitergehenden Nutzung der Programme, insbesondere einer Nutzung durch eine höhere Zahl als der im Programmschein genannten Zahl von Arbeitsplätzen bedarf der Kunde einer zusätzlichen Rechteinräumung durch imos.

8.6 Übernutzung

Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Software auf mehr als der im Programmschein genannten Anzahl von Arbeitsplätzen, ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Übernutzung imos unverzüglich mitzuteilen.

Die Parteien werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen. Für

den Zeitraum der Übernutzung, d. h., bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung ist der Kunde verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der Preisliste von imos zu bezahlen. Bei der Berechnung der Entschädigung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt. Teilt der Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste von imos fällig.

8.7 Schutzrechtsvermerke

Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der Vertragssoftware dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Kopie mit zu übertragen.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Anwendungsbereich der Regeln

imos haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den folgenden Bestimmungen.

9.2 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Die Haftung von imos für Schäden, die von imos oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.

9.3 Personenschäden

Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, ist die Haftung auch bei einer einfachen, fahrlässigen Pflichtverletzung von imos oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von imos der Höhe nach unbegrenzt.

9.4 Organisationsverschulden / Garantie

Unbegrenzt der Höhe nach, ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden von imos zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer von imos garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurde.

9.5 Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet imos, wenn keiner der in den Ziffern 9.2 bis 9.4 genannten Fällen gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

9.6 Haftungsausschluss

Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.

9.7 Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.8 Mitverschulden

Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von imos als auch ein Verschulden vom Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.

9.9 Datensicherung

Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von imos verschuldeten Datenverlust, haftet imos deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den von imos zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

10. Pflege der Software

imos ist bereit, auf Grundlage eines Pflegevertrags die Software zu pflegen.

11. Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von imos aufrechnen.

12. AutoCAD

imos nutzt Softwarekomponenten des Herstellers Autodesk, insbesondere das Produkt AutoCAD. Sofern AutoCAD nicht im bestellten Lieferumfang enthalten ist, übernimmt der Kunde die Pflicht, einen wirksamen Lizenzvertrag für die aktuelle AutoCAD-Version mit dem Hersteller, Autodesk abzuschließen.

13. Änderungen und Ergänzungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags können nur schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung.

13.2 Ein Bestätigungsschreiben einer mündlichen Vereinbarung ist nur wirksam, wenn dieses von der empfangenen Vertragspartei schriftlich gegenbestätigt wird.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN Kaufrecht wird ausgeschlossen.

14.2 Als Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Herford vereinbart.

15. Unwirksamkeit von Bestimmungen, Lücke im Vertrag

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt die gesetzliche Regelung.